

## Kundeninformation

# Biozide in Druckfarben und verwandten Produkten

Von Zeit zu Zeit werden Hersteller von Druckfarben gefragt, ob Druckfarben und Lacke und damit in Verbindung stehende Produkte wie Feucht- und Reinigungsmittel konform sind zur Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Verwendung von Biozidprodukten.

Es gilt zu beachten, dass der Einsatz von Bioziden hauptsächlich von der Druckfarbentechnologie abhängt. In den folgenden Druckfarbentechnologien sind keine Biozide notwendig und diese werden daher auch nicht in entsprechenden Siegwirk Produkten eingesetzt:

- Lösemittel-basierte Druckfarben und verwandte Produkte
- Öl-basierte Druckfarben (konventioneller Offset) und verwandte Produkte
- UV härtende Druckfarben und verwandte Produkte

Um eine mikrobiologische Kontamination zu verhindern sind Biozidprodukte jedoch ein notwendiger Teil der Zusammensetzung sowohl von praktisch allen **wasserbasierten Druckfarben und Lacken**, als auch von **Feucht- und Reinigungsmitteln**, die für den Offsetdruck eingesetzt werden.

Die Biozide und Konservierungsmittel, die von Siegwirk für wasser-basierte Produkte eingesetzt werden, sind konform mit der Biozid Verordnung (EU) 528/2012, insbesondere mit Artikel 95(2), welcher besagt, dass der Lieferant des Biozids in der Unionsliste für den korrekten Produkttyp gelistet sein muss. Weiterhin ist die Konzentration in unseren Produkten sehr niedrig. Daher zeigen die Druckfarben keine primäre Biozidwirkung (z.B. auf einem bedruckten finalen Produkt) und der Einsatz der Biozide wird durch den **Produkttyp 6 „Schutzmittel für Produkte während der Lagerung“** abgedeckt.

Im Sinne der Verordnung ist die Druckfarbe damit kein „Biozidprodukt“, sondern eine „behandelte Ware“. Nach dem Druckprozess wird die getrocknete Druckfarbenschicht keine biozide Wirkung haben. Daraus folgt, dass, in Bezug auf die Druckfarbe, das endgültige bedruckte Verpackungsmaterial keine „behandelte Ware“ ist, da es selber nicht mit einem Biozid behandelt wurde und kein Biozidprodukt absichtlich hinzugefügt wurde.

Weiterhin gilt für die EMEA Region, dass wasser-basierte Druckfarben und Lacke, welche im zugehörigen technischen Datenblatt als geeignet für die Bedruckung von Lebensmittelverpackungen deklariert sind, ausschließlich biozide Substanzen enthalten, die in der Schweizer Verordnung (EDI 817.023.21) gelistet sind und daher für Bedarfsgegenstände und Lebensmittelverpackungen eingesetzt werden dürfen, solange die SML beachtet und eingehalten werden.